Ingenieurbüro Zimmermann

Karl-Liebknecht-Straße 15
04808 Wurzen

Abwasserzweckverband Muldenaue

Friedrich-Ebert-Straße 2
04808 Wurzen

Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen

Am Alten Celluloidwerk 12
04838 Eilenburg

04808 Thallwitz,

Pappelallee

Kleinerschließung
Neubau Schmutzwasserkanal und
Neubau Trinkwasserleitung

Ausführungsplanung

Baubeschreibung

April 2025

Baubeschreibung 04/2025

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

1	Allgemeine Erläuterungen	4
1.1	Vorbemerkung zur Preisermittlung	4
1.2	Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.3	Verkehrsverhältnisse	4
1.4	Topographische Verhältnisse	5
2	Bestand	5
2.1	Vorhandener Oberbau	5
2.2	Mischwasser	5
2.3	Trinkwasser	5
2.4	Bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen	6
2.5	Baugrund– und Grundwasserverhältnisse	6
3	Geplante Baumaßnahmen	7
3.1	Mischwasserkanal	7
3.2	Ersatzneubau TW-Leitung	8
3.3	Fahrbahnwiederherstellung	9
4	Allgemeine Angaben zur Bauausführung	9
4.1	Baustelleneinrichtung und Lagerplätze	9
4.2	Ver- und Entsorgung	10
4.3	Belange von Natur und Landschaft	10
5	Angaben zur Bauausführung	14
5.1	Allgemeine Angaben	14
5.2	Arbeitszeit	14
5.3	Wasserhaltung	15
5.4	Baubehelfe	15
5.5	Beweissicherung	15
5.6	Sicherungsmaßnahmen	15
5.7	Verbau	16
5.8	Bodenaushub	16
5.9	Kreuzungen mit Rohrleitungen und Kabeln	16
5.10	Behandlung der Baustoffe und Bauteile	17
5.11	Straßenbau	17

5.12 Absteckung 17
5.13 Qualitative Anforderungen an Formstücke / Armaturen / Hydranten 17
5.14 Bestandspläne 17
5.15 Prüfungen 18
5.16 Organisatorische Durchführung der Baumaßnahme 18
5.17 Aufmaßverfahren 19
5.18 Anmerkungen und Hinweise 19
5.19 Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen 19
5.20 Vom AN zu beschaffende Unterlagen 20
5.21 Einzuhaltende Vorschriften 21

1 Allgemeine Erläuterungen

1.1 Vorbemerkung zur Preisermittlung

Die folgende Beschreibung der Baumaßnahme und der Bedingungen der Ausführung entbindet den Bieter nicht von der Verpflichtung, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten und evtl. erschwerten Bedingungen im Baubereich zu informieren.

Alle in der folgenden Beschreibung aufgeführten Pflichten und Leistungen des AN sind bei der Preisermittlung zu berücksichtigen und in die Baustellengemeinkosten bzw. betreffenden Einheitspreise einzurechnen.

Vergabekriterien sind: Preis sowie nachgewiesene Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit).

Eine Bauleistungsversicherung ist vom AN abzuschließen!

1.2 Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die Ausschreibungsunterlagen enthalten folgende Leistungsbeschreibungen zur Kleinerschließung von zwei Baugrundstücken im verlängerten Verlauf der Pappelallee:

- Los 1: Übergreifende Arbeiten
- Los 2: Neubau SW-Kanal und SW-Pumpstation
- Los 3: Neubau TW-Leitung

Auftraggeber für das Los 2 ist der Abwasserzweckverband Muldenaue (AZV) in Wurzen.

Das Los 3 wird durch den Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen (VEW) in Eilenburg beauftragt.

Die Beauftragung von Los 1 erfolgt anteilig entsprechend der Baukosten von Los 2 und Los 3 durch AZV und VEW.

1.3 Verkehrsverhältnisse

Das Baugebiet befindet sich in der Ortslage Thallwitz, hier am südöstlichen Rand der Ortslage. Der Baubereich ist über die Neue Hauptstraße (S 11) aus Richtung Wurzen und aus Richtung Eilenburg und weiter über die Pappelallee erreichbar.
Die Pappelallee ist durch Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern geprägt.

1.4 Topographische Verhältnisse

Die Pappelallee befindet sich im südöstlichen Rand der Ortslage Thallwitz, im Landkreis Leipzig.
Die topographische Höhenlage im Bereich der neu zu verlegenden Schmutz- und Trinkwasserleitungen bewegt sich zwischen 110,40 m im Kreuzungsbereich Pappelallee/ Siedlungsstraße und 110,00 m am geplanten Standort der Pumpstation.

2 Bestand

2.1 Vorhandener Oberbau

Die Fahrbahn der Pappelallee ist im Bestand bis zur Kreuzung mit der Siedlungsstraße mit einem Pflasterbelag befestigt. Die Erschließungsarbeiten erfolgen im Wesentlichen jedoch in Bereich eines ungebunden befestigten Wirtschaftswegs.

2.2 Schmutzwasser

In der „Pappelallee“ ist im Bestand eine Schmutzwasserleitung DN 200 Stz vorhanden, die im Kreuzungsbereiche „Pappelallee“ / „Siedlungsweg“ am Schacht SW 4 als Mischwasserleitung DN 250 Stz in Richtung „Siedlungsweg“ übergeht.
Aufgrund der topographischen Lage ist eine Schmutzwasser-Entwässerung des Plangebietes im freien Gefälle zum Übergabepunkt SW 5 nicht möglich. Innerhalb des Plangebietes ist deshalb eine Schmutzwasser-Pumpstation erforderlich, die das anfallende Schmutzwasser zum Übergabepunkt fördert.
Die geplante Schmutzwasserfreispiegelleitung wird in DN 200 PP ausgeführt.
Im Verlauf der geplanten SW-Freispiegelleitung sind insgesamt zwei Stahlbetonschächte DN 1000 mit GFK-Sohle vorgesehen. Die Schmutzwasserdruckleitung PE da 90 (DN 80) beginnt an der Pumpstation PS 01 und endet am Druckleitungsentspannungsschacht SW 3.
Die SW-Pumpstation wird als Doppelpumpstation mit Freistromradpumpen ausgeführt.

2.3 Trinkwasser

Die geplante Trinkwasserleitung PE-HD da 63 wird im Kreuzungsbereich „Pappelallee“ / „Siedlungsweg“ an die vorhandene Trinkwasserleitung PE-HD da 110 mit einem Schieberkreuz angeschlossen. Am Ende der neu zu verlegenden Trinkwasserleitung PE-HD da 63 ist ein Gartenhydrant zu Spülzwecken vorgesehen.

2.4 Bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen

In den Straßen ist aufgrund vorhandener Bestandsunterlagen mit Kabeln, Rohrleitungen und Kabelbündeln folgender Ver- und Entsorgungsunternehmen zu rechnen:

- Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen — Trinkwasserleitungen
- Abwasserzweckverband Muldenaue — Abwasserleitungen
- Gemeindeverwaltung Thallwitz — Stadtbeleuchtung
- MITNETZ Strom mbH — Stromleitungen
- MITNETZ Gas GmbH — Gasleitungen
- Telekom — Kabel
- Primacom — Kabel

Die Leitungsträger wurden nach ihrem Leitungsbestand und zu eventuell bestehenden Ausbauabsichten angefragt. Ausbauabsichten bestehen bei den übrigen Versorgungs-unternehmen nicht.
Die Funktionsfähigkeit aller Ver- und Entsorgungsleitungen ist bei der Neuverlegung des Schmutzwasserkanals und der TW-Leitung abzusichern.
Die Belange der weiteren im unterirdischen Verkehrsraum vorhandenen Medienträger wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Bei der Bauausführung sind die erforderlichen Mindestabstände von 0,40m bei Parallelverlegung einzuhalten. Die Funktionsfähigkeit aller Ver- und Entsorgungsleitungen ist bei der Verlegung der Mischwasserleitungen abzusichern.

2.5 Baugrund– und Grundwasserverhältnisse

Baugrunduntersuchungen liegen für die in unmittelbarer Nachbarschaft zu erschließenden Flurstücke 537/12 und 537/13 vor und können bei Bedarf beim AZV Muldenaue zur Einsicht angefordert werden.
Die Beprobung des Grabenaushubes, zur Einordnung in eine entsprechende Entsorgungsklasse, erfolgt ggf. im Zuge der Bauausführung.

3 Geplante Baumaßnahmen

3.1 Schmutzwasserkanal

Folgender Leistungsumfang ist zur Umsetzung der Baumaßnahme geplant:

Neubau SW-Kanal

Es ist der Neubau von 51m SW-Freispiegelkanal DN 200 PP vorgesehen. Die Ausführung der neu zu setzenden Schächte erfolgt als Betonfertigteilschächte DN 1000.
Diese Kontrollschächte ermöglichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten, dienen zur Einführung von Spüllanzen, Kanalspiegel, Kanalkameras etc. sowie zur Belüftung der Abwasserleitungen.
Verwendung finden generell Schächte in FBS-Norm-Qualität mit Gerinne und Auftritten in PP/GFK (inklusive Muffen) in den Schachtunterteilen. Die Bermen werden rutschsicher mit einem Gefälle von 1:20 ausgebildet.

Die anzuschließenden Grundstücke werden über Hausanschlussleitungen DN 150 PP an die Hauptleitung angeschlossen. Die Umbindung der vorhandenen Hausanschlussleitungen erfolgt auf den Privatgrundstücken ca. 1m hinter der Grundstücksgrenze. Bestehende Übergabeschächte der einzelnen Grundstücke zu Kontroll- und Wartungszwecken bleiben erhalten.
2 Grundstücke erhalten im Zuge dieser Baumaßnahme einen Hausanschlussschacht.

Umfang der Baumaßnahme:

- ca. 51 m Schmutzwasserleitung DN 200 PP in offener Bauweise verlegen
- ca. 86 m SW-Druckleitung DN 80 PE-HD in offener Bauweise verlegen
- 4 Schächte DN 1000 B einbauen
- 1 Druckleitungsentspannungsschacht aus PE-HD
- 2 Hausanschlüsse anschließen
- 1 SW- Pumpstation als Doppelpumpstation mit Freistromradpumpen errichten

3.2 Ersatzneubau TW-Leitung

Die Bauausführung für den Neubau der Trinkwasserleitung ist in offener Bauweise in einem gemeinsamen gestuften Rohrgraben mit dem Neubau des Schmutzwasserkanals geplant. Der lichte Mindestabstand zwischen Abwasserkanal und Trinkwasserleitung beträgt 50 cm, um ein geradliniges Vorbeiführen der Trinkwasserleitung an den Schächten der Schmutzwasserleitung zu gewährleisten (Achsabstand: 0,70 m). Die Tiefenlage der neuen Trinkwasserleitung beträgt durchgehend mindestens 1,40 m.

Die Anbindung an das bestehende Trinkwasserversorgungsnetz erfolgt an Knoten 1, im Kreuzungsbereich Pappelallee/ Siedlungsstraße, an die vorhandene Trinkwasserleitung PEHD da 11.
In östlicher Richtung erfolgt der Neubau bis zum Flurstück 537/13 und endet mit einem Gartenhydrant zur Spülung der Leitung am neuen Hausanschluss (Knoten 2).

Die Verlegung der Hausanschlussleitungen erfolgt in einem maximal 0,80 m breiten Leitungsgraben (einschließlich Verbau). Darüber hinaus gehende Graben- oder Baugrubenbreiten werden nicht vergütet.

Umfang der Baumaßnahme:

- ca. 75 m Trinkwasserleitung PEHD da 63x5,8 in offener Bauweise verlegen
- 1 Gartenhydranten einbauen
- 2 Hausanschlüsse errichten

<u>Umbindung Trinkwasserleitung</u>
Die Umbindung der Trinkwasserleitungen sowie der Hausanschlüsse erfolgt nach Freigabe der neuen Leitung durch die Gesundheitsbehörde. Erforderliche zeitweilige Unterbrechungen der Trinkwasserversorgung sind rechtzeitig mit dem Versorgungsverband abzustimmen und in geeigneter Form den Betroffenen mitzuteilen.
Generell erfolgen die Außerbetriebnahme und Inbetriebnahme von Trinkwasserleitungen nur durch den Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen.

3.3 Fahrbahnwiederherstellung

Nach Abschluss der Kanalbauarbeiten sowie nach Erneuerung der Trinkwasserleitungen ist die Wiederherstellung des Fahrbahnoberbaus in Anlehnung an die RStO 12, Belastungsklasse Bk 0,3 wie folgt wieder herzustellen:

3 cm Deckschicht für ungebundene Fahrbahnbeläge Splitt 2/5
15 cm Schottertragschicht nach ZTV SoB-StB 20, E_{v2} = 120 MPa
32 cm Frostschutzschicht nach ZTV SoB-StB 20, E_{v2} = 100 MPa
50 cm Gesamtdicke

Eine Bodenverbesserung des Unterbaus ist nur erforderlich, wenn die Grundtragfähigkeit von E_{v2} = 45 MPa auf dem Planum trotz Nachverdichtung nicht erreicht wird.
Da die konkrete Abgrenzung der unterschiedlichen Baugrundschichtung erst nach Freilegen des Planums beurteilt werden kann, ist der Bodenaushub zunächst profilgerecht bis zur Oberkante des Planums vorzunehmen und danach im Rahmen der Eigenüberwachung die Eignung des Planums zu untersuchen.
Ein ggf. erforderliche Bodenaustausch wird in Abstimmung mit der örtlichen Bauüberwachung festgelegt.

4 Allgemeine Angaben zur Bauausführung

4.1 Baustelleneinrichtung und Lagerplätze

Für die vom Auftragnehmer (AN) zusätzlich benötigten Flächen, z.B. Baustelleneinrichtung obliegt ihm die Anmeldung, Nutzung und Klärung der Flächeninanspruchnahme. Daraus entstehende Kosten sind vom AN zu tragen.
Die Flächen für Lagerplätze und Baustelleneinrichtung sind nach Räumung der Baustelle in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen (d.h. sauber und frei von Schutt und Unrat).
Werden auf der Baustelle gleichzeitig weitere Arbeiten durchgeführt, so hat der AN alle Maßnahmen zu treffen, damit ein reibungsloses Zusammenarbeiten mit anderen Dienststellen und Firmen gewährleistet wird und Verkehrsbehinderungen ausgeschlossen werden.

4.2 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung der Baustelle mit Wasser, Energie etc. sowie die Entsorgung ist Sache des Auftragnehmers. Es sind geeignete sanitäre Einrichtungen aufzustellen. Abwasser ist in geschlossenen Behältnissen aufzufangen und regelmäßig fachgerecht zu entsorgen.
Ebenso ist die Entsorgung von allen durch die Bauarbeiten anfallenden Stoffen Sache des Auftragnehmers. Alle abzufahrenden Materialien sind entweder einer zugelassenen Wiederaufbereitungsanlage zuzuführen oder auf eine genehmigte Deponie zu bringen. Entsprechende Entsorgungsnachweise sind vorzulegen. Die Beschaffung geeigneter Deponien ist Sache des Auftragnehmers (in Abstimmung mit dem Auftraggeber) und in die Einheitspreise einzukalkulieren.

4.3 Belange von Natur und Landschaft

Zu berücksichtigende Belange des Natur- und Wasserschutzes bezüglich der geplanten Ersatzneubauten MW-Kanal und TW-Leitung liegen nicht vor. Durch die Baumaßnahme sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Schutzgebiete gemäß Sächsischem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) bzw. keine Wasserschutzgebiete betroffen.

Gehölzschutz
Der vorhandene Vegetationsbestand ist durch geeignete Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) vor Beschädigungen zu sichern. Besonderer Schutz gilt dem Wurzelbereich vorhandener Bäume bei Aufgrabungen bzw. Überschüttungen sowie dem Schutz der oberirdischen Teile der Bäume gegen mechanische Schäden.

Artenschutz
Es ist nicht auszuschließen, dass in die offenen Rohrgräben Tiere, wie Igel, Reptilien, Amphibien und sonstige Kleinlebewesen fallen. Täglich vor Arbeitsbeginn bzw. vor Verlegung der Trinkwasserleitungen und Verfüllung der Baugruben sind die Rohrgräben auf das Vorhandensein von Tieren zu untersuchen. Die Tiere sind mit äußerster Sorgfalt aufzusammeln und aus den Baugruben zu entfernen.

Schutz des Grundwassers

Auf den eingerichteten Lagerstellen und bei der Durchführung der Bauarbeiten ist vom AN sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe wie Fette, Öle, Treibstoffe usw. in das Erdreich oder Grundwasser eindringen.

Die Baumaßnahme erfolgt innerhalb der TWSZ IIIA des Wasserwerks Canitz.

In Anlehnung an Auflagen für Baumaßnahmen im Bereich der TWSZ II WW Canitz sind bei den geplanten Bauarbeiten folgende Vorgaben zu beachten:

- In der TWSZ III dürfen nur ortsfeste Baumaschinen und Aggregate betankt werden. Bei der Betankung sind unter dem Tankstutzen und Schlauchabschnitt Sicherheitseinrichtungen (Auffangwanne, Betankungsmatte) einzusetzen.
- Die Betankung darf nicht ohne 2. Aufsicht erfolgen.
- Die mobilen Tankanlagen dürfen in der TWSZ III nicht über den Betankungsvorgang hinaus abgestellt werden.
- Die Betankung von Baumaschinen u. -geräten ist in der TWSZ III A nur auf wasserundurchlässigen Flächen und unter Verwendung von Betankungsmatten bzw. Auffangwannen zulässig.
- Auf die prinzipielle Sorgfaltspflicht bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können bzw. beim Umgang mit wassergefährdeten Stoffen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG sowie den § 59 SächsWG, wird verwiesen. Jegliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers ist auszuschließen. Unfälle mit wassergefährdeten Stoffen sind der unteren Wasserbehörde oder Polizei unverzüglich anzuzeigen, wenn diese nicht mit einfachen betrieblichen Mitteln beseitigt werden können. Der Verursacher muss in Eigenverantwortung Sofortmaßnahmen zur Schadensbehebung oder - minimierung ergreifen. Dafür sind entsprechende Materialien und Geräte ständig vorzuhalten.
- Eingesetzte Maschinen sind gegen Tropfverlust oder Auslaufen von Kraftstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen während des Betriebs, der Wartung, der Reparatur sowie der Befüllung zu sichern, damit diese Stoffe nicht in das Erdreich eindringen können.
- Der Bieter/ später das bauausführende Unternehmen wir hiermit aktenkundig über die Lage und die erhöhten Anforderungen in der Trinkwasserschutzzone II informiert.

Aus der Einhaltung dieser Anforderungen der Wasserbehörde sich ergebende Mehrkosten für die Baustelleneinrichtung, das Betanken der Baumaschinen etc. sind in die Kosten der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Lärmschutz

Alle eingesetzten Baumaschinen müssen dem neuesten Stand der Lärmminderungstechnik entsprechen (lärmarme Baumaschinen mit Umweltzeichen des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. / RAL – ZU 53), dies hat der AN jeweils nachzuweisen. Die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung sind einzuhalten.

Über den üblichen Baulärm hinausgehende Emissionen sind zu vermeiden.

Bodenschutz

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Nach Bauende sind die temporär genutzten Flächen, die zuvor landwirtschaftlich genutzt wurden oder mit Vegetation bewachsen waren, zu rekultivieren. Verdichtungen und Verunreinigungen sind zu beseitigen.
Ober- und Unterboden sind geordnet zu lagern und schichtgerecht wieder einzubauen (DIN 18915). Bodenaushub ist möglichst vor Ort wieder zu verwenden oder anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).

Staubemission

Ist nach langanhaltender Trockenheit bei den Bauarbeiten mit erheblicher Staubentwicklung zu rechnen, sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Staubemissionen vorzusehen.

Wasserrecht

Es wird auf die Anlagen und Nebenbestimmungen des LRA LK Leipzig aus der wasserrechtlichen Genehmigung vom 31.03.2025 zur Errichtung der SW-Pumpstation und SW-Druckleitung verwiesen, siehe Anlage zur Baubeschreibung.

5 Angaben zur Bauausführung

5.1 Allgemeine Angaben

Zum unmittelbaren Baubereich gehören die in den Plänen gekennzeichneten Straßen- und Flurstücksabschnitte. Die an den Baubereich angrenzenden Grundstücke werden zur Durchführung der Arbeiten genutzt. Die Inanspruchnahme privater Grundstücke ist auf das absolute Mindestmaß zu beschränken.

Für die Baumaßnahme ist seitens des Auftragnehmers ein Ansprechpartner festzulegen. Sämtliche Arbeiten sind unter Beachtung der gültigen Sicherheitsvorschriften auszuführen. In bebautem Gelände wird die Inanspruchnahme von Verkehrsflächen oder sonstigem Gelände für die Baumaßnahme vom Auftragnehmer geregelt, dies gilt insbesondere für das Einholen von Genehmigungen. Die entsprechenden Auflagen und Hinweise sind bei der Bauausführung zu beachten.

Der Auftragnehmer hat einen Bauzeitenplan zu erstellen.
Der Ablaufplan ist so zu gestalten, dass die Belästigungen und Erschwernisse für die Anwohner auf ein Minimum reduziert werden. Siehe auch Ausführungen in Abschnitt 3.2.

Bei Vergabe von Teilleistungen an Nachunternehmer hat der Ablauf der Arbeiten so zu erfolgen, dass einzügiger Baufortschritt gewährleistet ist. Eventuelle zeitliche Verzögerungen gehen zu Lasten des AN.

5.2 Arbeitszeit

Zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen gelten die üblichen Regelarbeitszeiten an Wochentagen von 7:00 bis 17:00 Uhr.
Soweit vom Auftragnehmer andere Arbeitszeiten vorgesehen sind, sind diese zu beantragen.

5.3 Wasserhaltung

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass von außen dem Baubereich zufließendes Oberflächenwasser keinen Schaden anrichtet. Die schadlose Ableitung des Niederschlagwassers unterliegt der Verantwortung des AN. Die entstehenden Kosten sind in den entsprechenden Positionen zu berücksichtigen.

5.4 Baubehelfe

Alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Baubehelfe und deren Beseitigung sind Sache des AN. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind diese in die EP einzurechnen.

5.5 Beweissicherung

Die erforderliche Beweissicherung an Anlagen und Gebäuden ist Sache des AN.

5.6 Sicherungsmaßnahmen

Der AN ist für die sichere Erhaltung der ihm übergebenen Höhen- und Festpunkte, Achsen usw. verantwortlich. Wenn ein Höhen- oder Festpunkt, ein Grenzstein oder eine sonstige Kennzeichnung beseitigt werden soll, ist der Auftraggeber (AG) rechtzeitig vorher zu unterrichten. Notwendiger Ersatz oder sonstige Maßnahmen sind vor der Beseitigung nach vorheriger Zustimmung durch den AG vom AN zu veranlassen, sofern es sich nicht um amtliche Festpunkte, Grenzsteine und dergleichen handelt. Hier ist die Zustimmung der zuständigen Behörden einzuholen.

Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden gem. § 20 SächsDSchG wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Maßnahmen zur Sicherung des öffentlichen und des Baustellenverkehrs richten sich nach den einschlägigen Vorschriften, Verordnungen und Gesetzen.

Werden während der Arbeiten Kampfmittel oder ähnliche unbekannte Gegenstände angetroffen, sind die Arbeiten sofort einzustellen, die Fundstelle abzusperren und die nächste Polizeidienststelle bzw. der KMBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst Dresden, Tel. (0351) 76 35 58) sowie die Bauüberwachung des AG zu informieren. Die Arbeiten dürfen erst nach Beseitigung der Gefahr fortgesetzt werden.

Außerhalb des festgelegten Baubereichs sind keine Bauarbeiten zulässig.
Alle mit der Bauausführung beauftragten Personen einschl. Nachauftragnehmer sind in vorgenannte Sicherheitsmaßnahmen zu unterweisen.

5.7 Verbau

Zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und zum Schutz angrenzender Bebauung und Straßen vor Beeinträchtigung durch die Erdarbeiten zur Herstellung des Rohrgrabens ist ein Verbau der Baugruben vorzusehen. Der Verbau erfolgt mit einem vom Auftragnehmer zu wählenden und anzugebenden senkrechten Verbau, der einzubauen, vorzuhalten und nach Fertigstellung der auszuführenden Arbeiten zu beseitigen ist.
Als Rohrgrabenverbau können Flächenverbauelemente (z. B. „Krings-Verbau“, Gleitschienenverbau) eingesetzt werden. Die Empfehlungen der DIN 4124 – Baugruben, Gräben, Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau – sind zu beachten. Die statische Bemessung des eingesetzten Grabenverbaus erfolgt durch den AN und ist vor Baubeginn dem AG auf Verlangen vorzulegen.

5.8 Bodenaushub

Gelände bzw. Deponien zum Unterbringen von verdrängtem Boden sind vom Auftragnehmer zu beschaffen.
Vom Auftragnehmer schuldhaft zu tief ausgehobene Baugrube muss von ihm durch Einbringen von geeigneten tragfähigem Füllgut und ordentlicher Verdichtung auf die richtige Höhe gebracht werden. Der Mehraufwand wird nicht vergütet.
Nach Abschluss der Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche von ihm in Anspruch genommene Flächen wieder in den bei Baubeginn vorhandenen Zustand zu versetzen.

5.9 Kreuzungen mit Rohrleitungen und Kabeln

Vor Beginn der Baumaßnahme sind vom AN Schachtscheine zu beantragen. Bei Vorhandensein von Leitungen sind Suchschachtungen durchzuführen, um den genauen Verlauf der nebeneinander liegenden und querenden Ver- und Entsorgungsleitungen festzustellen. Werden vorhandene Leitungen, Kabel u. a. freigelegt, so hat der Auftragnehmer ausreichende Schutzmaßnahmen zu treffen. Berührte Wasser-, Gas-, Kanal- und elektrische Leitungen oder sonstige Anlagen müssen betriebssicher aufgehängt werden. Ist die Lage der zu kreuzenden Rohrleitungen und Kabel nicht genau bekannt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, bei den

Schachtarbeiten mit der notwendigen Umsicht und Sorgfalt vorzugehen. Für alle Schäden, die nachweislich durch den Auftragnehmer entstanden sind, haftet der Auftragnehmer. Bei Beschädigung von Leitungen ist sofort der zuständige Medienträger zu informieren.

5.10 Behandlung der Baustoffe und Bauteile

Der Auftragnehmer hat die zu liefernden Stoffe und Bauteile sachgemäß und pfleglich abzuladen, zu lagern und zu behandeln. Sie dürfen nicht in Straßenrinnen, Gräben o. ä. gelagert werden.

5.11 Straßenbau

Die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten (ZTV T – StB 02) und die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E – StB 09) sind einzuhalten.

5.12 Absteckung

Die Höhenangaben der Vermessung für die Baumaßnahme sowie die Planunterlagen beziehen sich auf das Höhenbezugssystem DHHN 92.

5.13 Qualitative Anforderungen an Leitungen / Formstücke / Armaturen / Hydranten / Schächte

In der Verbandsnorm und dem „Materialkatalog zur Gestaltung von Trinkwasserverteilungsanlagen im Versorgungsbereich des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen“ sind die qualitativen Anforderungen an die entsprechenden Einbauteile und die zugelassenen Hersteller definiert. In Absprache mit dem VEW können gleichwertige Produkte zur Ausführung kommen.

Für den Ersatzneubau der Mischwasserleitung ist die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) des AZV Muldenaue maßgebend.

5.14 Bestandspläne

Die Unterlage ist als DWG-File auszuliefern, Koordinaten in Landessystem RD 83 und ASCII-Datei sind dem Auftraggeber vor Abnahme zu übergeben (Höhenbezug DHHN 2016).

5.15 Prüfungen

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Baubeginn die gemäß den Technischen Vorschriften erforderlichen Eignungsprüfungen der von ihm verwendeten Baustoffe vorzulegen. Für die ungebundenen Materialien gilt außerdem das Vorlegen der Sieblinie.
Die erforderlichen Eigenüberwachungsprüfungen des AN haben entsprechend den Technischen Vorschriften zu erfolgen und sind auf Verlangen den AG zu übergeben.
Die Fertigstellung der einzelnen Schichten ist dem Auftraggeber jeweils vor dem Aufbringen der Folgeschicht anzuzeigen und mit den entsprechenden Kontrollprüfungen zu übergeben.
Die Kontrollprüfungen werden ebenfalls gemäß den Technischen Vorschriften durchgeführt.
Sämtliche Prüfungen sind entsprechend der in der VOB (B) sowie den in den DIN-Vorschriften enthaltenen Bedingungen und Forderungen zu veranlassen oder vorzunehmen.

5.16 Organisatorische Durchführung der Baumaßnahme

Die Ausführung der Leistung ist in einem Bauabschnitt zu realisieren.

Ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen ist vom AN mindestens 2 Wochen vor Baubeginn bei der Stadtverwaltung einzureichen.
Im Bereich des Franz-Wörner-Straße erfolgt die Auswechselung der Leitungen unter Vollsperrung in Anlehnung an Regelplan B I/17.
Für die vorhandene, überregionale „Leipzig-Elbe-Radroute“ ist eine Umleitung auszuweisen.

Die Abfallentsorgung der Haushalte ist zu gewährleisten, ggf. sind die Abfallbehälter zu einem Sammelpunkt zu transportieren. Vom AN ist zu gewährleisten, dass jederzeit eine Zufahrt für Rettungsfahrzeuge (Notdienst und Feuerwehr) möglich ist.
Die Absicherung des Anwohnerverkehrs ist zu berücksichtigen.

Der AN ist verpflichtet, die Baustelle mit ausreichend qualifiziertem Fachpersonal so zu besetzen, dass die auszuführenden Arbeiten einwandfrei und reibungslos abgewickelt werden. Der Baustellenverantwortliche muss mit den anfallenden Arbeiten vertraut sein. Er muss nachweisbar solche Leistungen ausgeführt haben und darf ohne Genehmigung der Bauleitung nicht ausgewechselt werden. Bei mangelnder Zahl oder Qualifikation des Baustellenpersonals kann der AG eine Umsetzung oder Verstärkung fordern. Mehrkosten trägt der AN.

5.17 Aufmaßverfahren

Aufmaße sind auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses gemeinsam durch den Auftraggeber und Auftragnehmer vorzunehmen.
Wenn die Positionsbeschreibungen nichts anderes angeben, wird nach den einschlägigen Vorschriften bzw. DIN-Normen unter besonderer Beachtung der VOB Teil C – Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleitungen, ATV-DIN 18299 – Allgemeine Regeln für Bauarbeiten jeder Art sowie DIN 18318 der VOB Teil C – Verkehrswegearbeiten, Pflasterdecken, Plattenbelege, Einfassungen aufgemessen. Sofern der Nachweis nicht über Lieferschein erfolgt, ist entsprechend der Mengeneinheit jede OZ nach Ist-Mengen aufzumessen.
Die Lieferscheine sind dem Auftraggeber vor Ort auf der Baustelle im Original zu übergeben.
Wiegescheine müssen den Anforderungen gemäß Nr. 105 ZVB- StB 95 entsprechen. Auf jedem Wiegeschein ist das Tara- Gewicht des Transportfahrzeuges auszuweisen. Die Wiege- und Lieferscheine sind dem Auftraggeber vollständig nachzuweisen.

5.18 Anmerkungen und Hinweise

Der AN erklärt mit der Angebotsabgabe, sich über die örtlichen Gegebenheiten, die Unterbringungsmöglichkeiten, die Untergrundverhältnisse, Zufahrtswege, Lagermöglichkeiten usw. genauestens informiert zu haben. Nachforderungen, die aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse entstehen, können nicht anerkannt werden.

Eine Ortsbesichtigung ist vor Angebotsabgabe notwendig!

5.19 Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen

Vom Auftraggeber werden nach Zuschlagserteilung folgende Ausführungsunterlagen zur Verfügung gestellt:

- Baubeschreibung;
- Koordinierte Leitungspläne
- Längsschnitte
- Schachtskizzen der geplanten Mischwasserschächte
- Zustimmungen / Genehmigungen

5.20 Vom AN zu beschaffende Unterlagen

Der AN hat folgende Unterlagen zu liefern:

- Erläuterung des Bauablaufes;
- Bauablaufplan;
- Baustelleneinrichtungsplan;
- Mitteilung über Bauleitung;
- Urkalkulation im verschlossenen Umschlag;
- bei Nachtragsangeboten offene Kalkulation;
- Aufmaße über die erbrachten Leistungen;
- Schachtgenehmigungen;
- Kippgenehmigungen;
- Prüfprotokolle eines anerkannten Prüflabors zum Verdichtungsnachweis der eingebauten Verfüllungen und Straßenbaumaterialien, (Rammsondierungen, Plattendruckversuche u. a.) entsprechend der Ausschreibung;
- Nachweis der umweltgerechten Entsorgung aller durch den AN abgefahrenen Bodenmassen, Straßenbaumaterialien und sonstiger ausgebauter Materialien;
- Prüfprotokolle über Verdichtungswerte durch Eigenkontrolle;
- Bestandsunterlagen entsprechend LV;
- Freistellung der Grundstückseigentümer;

5.21 Einzuhaltende Vorschriften

(Auszug)

- DIN 4124. Baugruben und Gräben, Verbau;
- DIN EN 1610. Rohrleitungsbau;
- DIN 19630 Richtlinien für den Bau von Wasserrohrleitungen, Technisches Regelwerk des DVGW
- DIN 1988 Trinkwasser- Leitungsanlagen in Grundstücken
- DIN 4067 Wasser, Hinweisschilder
- DIN 4279 Innendruckprüfung von Druckrohrleitungen für Wasser
- DIN 4124 Baugruben und Gräben, Verbau
- ZTVA- StB 97 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen von Verkehrsflächen
- ZTVE- StB 17 Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau u.a.
- ZTV SoB-StB 20

Zusätzliche Technische Vorschriften: „Zusätzliche Technische Vorschriften“ im Sinne des Angebotes sind alle gültigen ZTV sowie alle Vorschriften, Normen, Richtlinien, Runderlasse und Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr, Merkblätter u. Ä. mit den jeweiligen ergänzenden Bestimmungen.

Für den Ersatzneubau der Trinkwasserleitungen sind die Verbandsnorm und der Materialkatalog des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen zu berücksichtigen.

Für den Ersatzneubau der Abwasserkanäle ist die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) des AZV Muldenaue (Stand: 06/2021) zu beachten.

Wurzen, den 16.04.2025

Anlage:

wasserrechtliche Genehmigung LRA LK Leipzig vom 31.03.2025

LANDRATSAMT

Landkreis Leipzig

Landkreis Leipzig | Landratsamt | Stauffenbergstraße 4 | 04552 Borna

Internet: www.landkreisleipzig.de

Amt: Umweltamt/ SG Wasser/Abwasser

Bearbeiter/in: Herr Ziesch

Tel. +4934332411906
Fax
E-Mail: Marcel.Ziesch@lk-l.de

Dienstgebäude:
Grimma, Karl-Marx-Straße 22 (Haus 3)

Öffnungszeiten:
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr außer Sozialamt
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle

Abwasserzweckverband Muldenaue

Friedrich-Ebert-Str. 2
04808 Wurzen

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	10131/701.31/25/3/zi 10131/701.41/1/90/zi	31.03.2025

Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 55 SächsWG SW Freileitung, Fertigteil PS + DL Pappelallee in Thallwitz

Gemäß § 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), sowie gemäß § 55 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. Nr. 10 vom 07.08.2013 S. 503) ergeht unter Beachtung der in Punkt 4 genannten Nebenbestimmungen folgende

1 wasserrechtliche Entscheidung:

Dem Abwasserzweckverband Muldenaue (AZV Muldenaue), vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Bernd Laqua, Sitz: Friedrich-Ebert-Straße 2, 04808 Wurzen, wird nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen sowie der unter Ziffer 5 benannten Nebenbestimmungen die **wasserrechtliche Genehmigung** gemäß § 55 SächsWG für den Bau und Betrieb der in Ziffer 3 näher beschriebenen Abwasseranlagen erteilt.

2 Gebühren

Der AZV Muldenaue ist gem. § 12 (3) Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) von der Gebühr befreit.

3 Vorhaben

Beschreibung der zu errichtenden Abwasseranlagenteile:

- Fertigteil Pumpstation DN 1000 (Ø 1110, Schachunterkante 2,78 m uGOK) mit zwei Schmutzwasserpumpen (Kanalradpumpen) Q_{max}= 2,6 l/s
- Druckleitung DN 80 PE-HD 90 x 6,8; l = 86 m
- 51 m SW-Kanal DN 200 PP, I= 0,5-1,0 %, 3 Schächte DN 1000

Örtliche Lage der Abwasseranlagen:

Gemeinde: Thallwitz Gemarkung: Thallwitz Flurstücke: 537u, 1011/3, 951/24, 951/19

Koordinaten nach ETRS89_UTM33, Top. Karte: 4542-SW Thallwitz

Freileitung:	Nordwert: SW 2 5699999 - PS 5699985		DL ES 5699999 - SW 4 5700008
	Ostwert: SW 2 339310 - PS 339334		DL ES 339261 - SW 4 339253
Pumpstation und Druckleitung:	Nordwert:	PS 5699985	DL ES 5699999
	Ostwert:	PS 339334	DL ES 339261

4 Antrags- und Entscheidungsunterlagen

4.1 Antrag des AZV Muldenaue auf wasserrechtliche Genehmigung gem. § 55 SächsWG, vom 10.03.2025

4.2 Entwurfs- und Genehmigungsplanung zum o.g. Antrag, Stand 02/2025, erstellt durch das Ingenieurbüro Zimmermann, Sitz: Karl-Liebknecht-Straße 15 in 04808 Wurzen

5 Nebenbestimmungen als Bedingungen und Auflagen auf der Grundlage geltenden Wasserrechtes und erwirkter Stellungnahmen zur Vorhabensplanung

5.1 Bedingungen

5.1.1 Voraussetzung zur Errichtung und Betreibung des geplanten Vorhabens ist die unbeschränkte Verfügungsgewalt des Bauherrn über genutzte Grundstücke bzw. sind rechtmäßig zustande gekommene Gestattungsverträge für erforderliche Nutzungen.

5.1.2 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zur wasserrechtlichen Genehmigung bleiben vorbehalten.

5.2 Auflagen für die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 55 SächsWG

5.2.1 Der Baubeginn ist vom Vorhabensträger unaufgefordert und rechtzeitig (mindestens zwei Wochen zuvor) bei der Unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.

5.2.2 Der Antragsteller hat für die Durchführung der Baumaßnahme einen verantwortlichen Bauleiter zu bestellen, der vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde schriftlich zu benennen ist.

5.2.3 Der zu bestellende Bauleiter hat sicherzustellen, dass nur genormte oder bauaufsichtlich zugelassene bzw. bauaufsichtlich geprüfte Bauprodukte zum Einsatz kommen.

5.2.4 Es ist ein Baugrundgutachten zu erstellen. Maßgaben die sich aus dem Baugrundgutachten für die Gründung der Pumpstation ergeben, sind verbindlich umzusetzen.

5.2.5 Die Pumpstationen sind auf Grundlage der statischen Bemessung mit einer Auftriebssicherung entsprechend des max. zu erwartenden Grundwasserstandes auszustatten.

5.2.6 Sollten im Praxisbetrieb der Pumpstation hohe Schwefelwasserstoffkonzentrationen auftreten, welche die nachfolgende Freispiegelkanalisation negativ beeinflussen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Schwefelwasserstoffkonzentration zu ergreifen.

5.2.7 Vor Beginn der Erdbauarbeiten ist Einvernehmen mit den Betreibern von Ver- und Entsorgungsleitungen herzustellen, sofern sich an deren Leitungen angenähert bzw. sie berührt werden.

5.2.8 Die fertiggestellten Anlagenteile sind gemäß DIN EN 1610 i. V. mit prEN 805 sowie ATV-DVWK A 139 auf Wasserdichtigkeit zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der auch evtl. nicht bestandene Prüfungen und getroffene Maßnahmen hervorgehen.
Das zur Prüfung verantwortlich eingesetzte Personal muss über bau-, betriebs-, und materialtechnisches Fachwissen über Anlagen zur Abwasserableitung verfügen. Der Auftraggeber hat sich von der erforderlichen Qualifikation des Auftragnehmers zu überzeugen.

5.2.9 Die Dichtheitsprüfung ist von einem unabhängigen Fachbetrieb durch Beauftragung des Auftraggebers der Gesamtmaßnahme durchzuführen.

5.2.10 Bei der Errichtung der Pumpstationen in Fertigteilbauweise sind nur Fertigteile vom Typ 2 nach DIN EN 1917 und DIN V 4034-1 zu verwenden.

5.2.11 Bau und Betrieb der Pumpstation hat entsprechend den im Arbeitsblatt A 134 des DWA Regelwerkes festgelegten Vorschriften und Hinweisen zu erfolgen. Insbesondere ist die Pumpstation als Doppelpumpstation auszuführen.

5.2.12 Die Ausrüstung der Pumpstation ist in geeigneter Weise so vorzunehmen, dass bei Betriebsstörungen (Stromausfall, Pumpenausfall...) eine Störmeldung erfolgt, welche ein sofortiges Eingreifen des Betreibers zur Vermeidung von Folgeschäden und zur schnellstmöglichen Wiederinbetriebnahme der Pumpstationen ermöglicht.

5.2.13 Montage/Wartung/Instandhaltung der Pumpstationen ist durch ausreichende, dem erforderlichen Umfang entsprechende Zugänglichkeit/Bewegungsfreiheit/ Befahrbarkeit mit Fahrzeugen zu gewährleisten.

5.2.14 Die fertig gestellten Kanäle und Schächte sind gemäß DIN EN 1610 bzw. prEN 805 auf Wasserdichtigkeit zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Prüfbedingungen sowie evtl. nicht bestandene Prüfungen und getroffene Maßnahmen ersichtlich sind. Eingehende Sichtprüfungen sind gemäß DIN EN 1610 sowie DWA-Merkblatt 143 Teil 2 und Teil 6 nur von qualifiziertem und erfahrenem Personal durchzuführen. Das zur Prüfung verantwortlich eingesetzte Personal muss über bau-, betriebs- und materialtechnisches Fachwissen über Anlagen zur Abwasserableitung verfügen. Der Auftraggeber hat sich von der erforderlichen Qualifikation des Auftragnehmers zu überzeugen.

5.2.15 Die behördliche Bauüberwachung und wasserrechtliche Abnahme obliegen der uWB. Die wasserrechtliche Abnahme ist schriftlich zu beantragen, nachdem ein abnahmefähiger Zustand erreicht ist.

Zur wasserrechtlichen Abnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bauleiterklärung, dass das Vorhaben sach- und fachgerecht nach den genehmigten Unterlagen ausgeführt wurde
- Bestandspläne gemäß DIN 2425 T4 bzw. bei nur geringfügigen Abweichungen revidierte Ausführungspläne mit dem Vermerk „Ausführungsplanung entspricht Bestand"
- Nachweise der Dichtheitsprüfung
- Unterlagen zu den gewählten Pumpen (Typ, Kennlinie, Leistung etc.)
- Qualitätsnachweise der eingesetzten Materialien
- Nachweise zur Dichtheitsprüfung (Rohrleitung, Schächte) einschließlich der Bewertung des Zustandsberichtes durch das bauüberwachende Ingenieurbüro
- Verdichtungsnachweise im Bereich der Leitungszone und der Rohrgrabenverfüllung
- Bestandspläne gemäß DIN 2425 T4 bzw. bei nur geringfügigen Abweichungen revidierte Ausführungspläne mit dem Vermerk „Ausführungsplanung entspricht Bestand"

5.2.16 Alle Beschäftigten sind vor Beginn der Bauarbeiten aktenkundig über das Verhalten in Trinkwasserschutzgebieten, die Lage der Baustelle in der Trinkwasserschutzzone III, den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Bekämpfung von Havarien zu belehren.

5.2.17 Es darf nur der Einsatz von intakten Maschinen und Geräten erfolgen, deren technischer Zustand täglich zu überprüfen ist (visuelle Prüfung auf evtl. Öltropfverluste).

5.2.18 Eine Wiederholung der Dichtheitsprüfung ist nach 2 Jahren durchzuführen und in der Regel alle 15 Jahre zu wiederholen. Zwischen ihnen sind zwei optische Inspektionen durchzuführen, die durch Dichtheitsprüfungen ersetzt werden können. Bezüglich der

Prüfmodalitäten wird auf das Merkblatt ATV-M 143 Teil 6 verwiesen, soweit keine anderen Anforderungen durch den Betreiber im Einvernehmen mit den Wasserbehörden festgelegt werden.

5.2.19 Sollte aufgrund von starkem Grundwasserandrang eine geschlossene Wasserhaltung erforderlich werden, wie in den Planungsunterlagen ausgeführt, so ist vor Baubeginn ein Grundwasserabsenkungsprojekt zu erstellen und die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des gehobenen Grundwassers ins Gewässer bei der uWB zu beantragen. Dazu sind die Anforderungen an ein Grundwasserabsenkungsprojekt zu erfüllen, d. h. im Wasserrechtsantrag sind alle Informationen zum zeitlichen Ablauf, zur Bauausführung, zu den Wassermengen und zu den Auswirkungen zu übergeben.

5.2.20 Bei im Rahmen der Bautätigkeit auftretenden Schadensfällen/Havarien, welche eine Verunreinigung des Untergrundes und damit des Grundwassers besorgen lassen müssen, sind unverzüglich schadensbegrenzende Maßnahmen einzuleiten und die untere Wasserbehörde zu informieren.

5.2.21 Bei Änderung der dem o.g. Antrag zugrundeliegenden Angaben sind die Unterlagen der uWB erneut zur Prüfung vorzulegen.

5.2.22 Der Widerruf der Entscheidung und evtl. nachträgliche Auflagen werden vorbehalten.

5.3 Nebenbestimmungen nach anderen Rechtsgrundlagen

5.3.1 Beim Auffinden von archäologischen Fundstätten sowie beim Verdacht auf Munitionsvorkommen im Baugrund sind umgehend die zuständigen Ämter zu informieren und die Arbeiten bis zu deren Entscheidung einzustellen. Die Genehmigungsbehörde ist zu informieren.

5.3.2 Offene Baugruben und Kabel- sowie Rohrleitungsgräben sind täglich vor Arbeitsbeginn bzw. vor ihrer Schließung auf hineingefallene Wirbeltiere zu überprüfen. Sofern vorhanden, sind diese Tiere unverzüglich, möglichst unverletzt zu bergen und an geeigneter Stelle in Freiheit zu setzen.

5.3.3 Im Trassenbereich vorhandene Gehölze sind unter Beachtung der DIN 18920 vor vermeidbaren Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Dies gilt auch für Baustelleneinrichtungen und Materiallagerplätze. Die Mindestabstände zu vorhandenen Gehölzen bei Aufgrabungen (2,5 m von Stammfuß bis Graben- oder Baugrubenrand) sind einzuhalten. Gehölzbestände sowie ihre Wurzelbereiche sind möglichst unterirdisch zu queren.

5.3.4 Sämtliche während der Baumaßnahme in Anspruch genommenen Vegetationsflächen sind nach Bauende in den vorherigen bzw. einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

5.3.5 Die bauausführenden Firmen sind über die Nebenbestimmungen 5.3.2 bis 5.3.4 nachweislich in Kenntnis zu setzen.

5.3.6 Während der Maßnahme auftretende bisher nicht bekannte altlastenrelevante Sachverhalte (z.B. Auffinden von Abfall, Auffälligkeiten im Boden) sind zu dokumentieren. Das Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Leipzig ist darüber umgehend zu informieren.

5.3.7 Der Beurteilungspegel der von der gesamten Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie des zugehörigen Fahrverkehrs verursachten Geräusche nach TA Lärm darf im Einwirkungsbereich der Anlage zu keiner Überschreitung der nachfolgenden, gebietsbezogen zu betrachtenden Immissionswerte führen.

Mischgebiet, MI, § 6 BauNVO): nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 45 dB(A)

5.3.8 Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich im Mischgebiet nachts 65 dB(A) nicht überschreiten.

5.3.9 Geruchsimmissionen dürfen an den Immissionsorten einen Wert für die relative Häufigkeit von 0,10 nicht überschreiten.

6 Begründung

Am 10.03.2025 stellte der AZV Muldenaue als Vorhabensträger bei der zuständigen uWB den Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 55 SächsWG für den Bau und Betrieb der unter Punkt 3 neu zu errichtenden Abwasseranlagen.
Rechtsgrundlage für die Genehmigung für den Bau und Betrieb der Abwasseranlagen ist der § 55 SächsWG. Danach bedürfen Bau und Betrieb von Abwasseranlagen sowie wesentliche Änderungen derselben oder ihres Betriebes der wasserrechtlichen Genehmigung.
Im o.g. Genehmigungsverfahren ist durch die zuständige Wasserbehörde anhand der Antragsunterlagen des Bauherrn die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne der Rechtsgrundlage zu prüfen.
Dazu bedient sie sich des technischen Sachverstandes der zuständigen Fachbehörde und verteilt die entsprechenden Antragsunterlagen an vom Vorhaben betroffene Behörden und an zu beteiligende Träger öffentlicher Belange (TöB).
Die einzuhaltenden Lärm - Immissionswerte wurden auf der Grundlage der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.08.1998 (GMBl 1998, S. 503) gemäß Nr. 4 (nicht genehmigungsbedürftige Anlagen) in Verbindung mit Nr. 6.1 festgelegt. Die Zuordnung der Immissionsorte zu den in der Nebenbestimmung 2.1 genannten Gebieten und Einrichtungen erfolgte gemäß Nr. 6.6 der TA Lärm entsprechend dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Thallwitz in Übereinstimmung mit der tatsächlichen Nutzung.
Die Festlegung eines Immissionswertes ist nur für den Nachtzeitraum notwendig, da sich im Tagzeitraum unter antragsgemäßen Betriebsbedingungen kein Immissionsort im Einwirkbereich der Anlage gemäß Nr. 2.2 TA Lärm befindet.
Die Geruchsimmissionsbegrenzung gemäß Nebenbestimmung 2.2 erfolgte auf Grundlage des Anhang 7 der TA Luft - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. Nr. 48 – 54 S. 1050).
Nach Eintreffen entsprechender Stellungnahmen Betroffener und zu Beteiligender und nach Ausräumung aufgetretener technischer und öffentlich-rechtlicher Bedenken zum Vorhaben kann die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung unter Beifügung von Nebenbestimmungen und der unter Punkt 6 folgenden Hinweise erteilt werden.
Da durch den Bau o. g. Abwasseranlage der Wasserhaushalt nicht beeinträchtigt wird, die Abwasseranlagen dem Stand der Technik, dem SächsWG und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widersprechen, war die Genehmigung im Sinne des § 55 (7) SächsWG zu erteilen.
Mit der Erteilung von Nebenbestimmungen behält sich die Genehmigungsbehörde die zur Sicherung des Allgemeinwohls erforderliche Einflussnahme auf das Bauvorhaben vor.

7 Hinweise

7.1 Es dürfen nur Baustoffe verwendet werden, die einer ständigen Güteüberwachung unterliegen. Die Anforderungen der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) an Bauprodukte und Bauarten (§§ 17 bis 25 SächsBO) müssen erfüllt sein.

7.2 Die durch den Trassenverlauf berührten Flächen sind bisher nicht im Sächsischen Altlastenkataster erfasst. Somit liegt für diese gegenwärtig kein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen entsprechend § 2 Abs. 3 - 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vor.

7.3 Während der Maßnahme auftretende bisher nicht bekannte altlastenrelevante Sachverhalte (z.B. Auffinden von Abfall, Auffälligkeiten im Boden) sind zu dokumentieren. Das Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Leipzig ist darüber umgehend zu informieren.

7.4 Zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes sind die nachfolgenden Anforderungen zu beachten:

- Belastetes Bodenmaterial sowie bodenfremde Stoffe sind von unbelasteten Böden zu trennen. Das belastete Bodenmaterial ist einer Sanierung, bodenfremde Stoffe einer zweckentsprechenden Verwertung oder einer Beseitigung zuzuführen.

- Der anfallende Straßenaufbruch soll nach entsprechender Prüfung wieder im Straßenbau eingesetzt werden. Der Eignungsnachweis für die Wiederverwendung ist gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2023 (TL Gestein-StB 04/23) zu erbringen. Sollte eine Wiederverwertung auf Grund der Schadstoffbelastung nicht möglich sein, ist dieser Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen.

- Betonbruch ist einer Aufbereitungsanlage nach Gewerbeabfallverordnung bzw. Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zuzuführen. Die Annahmebedingungen der Aufbereitungsanlagen für mineralische Abfälle sind dabei zu beachten.

- Im Rahmen der Baumaßnahme anfallender Bodenaushub, welcher nicht am Anfallort wieder eingebaut werden kann und im Rahmen technischer Bauwerke wiederverwendet werden soll, ist ebenfalls nach der ErsatzbaustoffV zu untersuchen. Bei einer Verbringung in einer Abfallentsorgungsanlage gelten deren Annahmebedingungen.

- Die Entsorgung der anfallenden Abfälle (Boden, Asphalt u.a.) hat entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen, und ist dem Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Leipzig nach Aufforderung nachzuweisen.

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 VwVfG und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna erhoben werden.

Ziesch
Sachbearbeiter Wasserrecht

Verteiler: Wasserbuch, Akte